

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 426.

Gesetz

vom 23. November 1880,

die Bildung eines Landes-Domanialfonds betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung der Landesvertretung was folgt:

§ 1.

Es wird ein Kapital von 1 000 000 Mark, buchstäblich: Einer Million Mark, als Landes-Domanialfonds auf die zwischen Ministerium und Kammer näher zu vereinbarenden Hauptbestandtheile des innerhalb des Fürstenthums gelegenen Fürstlichen Fideikommisses in den Grund- und Hypothekenbüchern hinter den jetzt bereits eingetragenen Passiven hypothekarisch eingetragen.

Die hypothekarische Eintragung und deren dereinstige gänzliche oder theilweise Löschung hat sportelfrei zu erfolgen.

Herausgegeben am 1. Dezember 1880.